

S A T Z U N G

(Badeordnung) für das Waldschwimmbad der Gemeinde Wald-Michelbach

Aufgrund der §§ 5, 19 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) und des § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wald-Michelbach am 08.07.2003 folgende Satzung (Badeordnung) für das Waldschwimmbad der Gemeinde Wald-Michelbach beschlossen:

§ 1

Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Schwimmbad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badegäste

- (1) Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Ausgenommen sind:
 - a) Kinder unter 6 Jahren, soweit sie nicht in Begleitung volljähriger aufsichtsberechtigter Personen sind,
 - b) Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - c) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und Erkrankungen, die zu einer Verunreinigung des Bades führen können,
 - d) Personen in offensichtlich angetrunkenem Zustand oder unter Drogeneinfluss und
 - e) Personen, denen der Zutritt schriftlich untersagt worden ist (Hausverbot).

(3) Behinderte, die ohne Begleitung besonderen Gefahren ausgesetzt sind, sollen die Badeanlage nur zusammen mit einer Begleitperson betreten.

(4) Der Zutritt zur Badeanlage kann solchen Personen untersagt werden, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Die Eintrittspreise werden gesondert in einer Gebührenordnung festgesetzt und bekanntgemacht.

(2) Gegen Zahlung des festgesetzten Eintrittspreises werden Eintrittskarten und Dauerkarten ausgegeben.

(3) Eintrittskarten gelten nur zum einmaligen Betreten des Bades. Dauerkarten berechtigen zum mehrmaligen täglichen Eintritt während der Badesaison. Sie sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Dauer- und Familienkarten sind nicht übertragbar. Beim Erwerb von Familienkarten ist die Berechtigung hierzu nachzuweisen.

(4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Ersatz für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht geleistet. Für zerstörte Dauerkarten kann, wenn die Bruchstücke vorhanden sind, gegen Erstattung der Unkosten eine neue Dauerkarte ausgegeben werden.

§ 4 Betriebszeiten / Badezeiten

(1) Die Betriebszeiten werden vom Gemeindevorstand festgesetzt und am Badeeingang sowie auch öffentlich bekannt gemacht.

(2) Während der Badesaison (Betriebszeit) ist das Schwimmbad täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Badezeit) geöffnet.

(3) Mit Ablauf der Badezeit muss der Badegast das Bad verlassen.

(4) Die Kasse wird bei Betriebsbeginn geöffnet und eine halbe Stunde vor Ablauf der Badezeit geschlossen. Der Zutritt zum Schwimmbad vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist nicht gestattet.

(5) Der Gemeindevorstand ist berechtigt, das Bad während der Saison bis zur Dauer einer Woche zur Durchführung dringender Reinigungs-, Wassererneuerungs- und Reparaturarbeiten ganz zu schließen.

Bei ungünstiger Witterung (Regen, Kälte) kann das Bad solange geschlossen werden, wie die ungünstige Witterung anhält.

Ein Ersatzanspruch für die Schließung sowie eine durch die Gesundheitsbehörde verfügte Schließung des Schwimmbades ist ausgeschlossen.

(6) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5 Umkleideanlagen

Für das Aus- und Ankleiden stehen den Badegästen Kabinen zur Verfügung. Das Umkleiden außerhalb der Kabinen ist nicht gestattet.

§ 6 Aufbewahrung von Kleidern und Gegenständen

(1) Kleider können, soweit verfügbar, in den vorhandenen Garderobenschränken aufbewahrt werden. Für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände wird nicht gehaftet.

(2) Das Personal des Schwimmbades ist nicht berechtigt, Gegenstände, insbesondere Wertgegenstände, zur Aufbewahrung entgegenzunehmen.

§ 7 Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt von mindestens € 5,00 erhoben. Bei groben Verunreinigungen werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

(2) Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

(3) Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind außerhalb des Bades auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

(4) Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden, hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

(5) In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

(6) Kleinkindern ist die Benutzung des Schwimm- und Planschbeckens mit Höschenwindeln bzw. Windeln nicht gestattet.

(7) Die Beckenbenutzung ist nur in Badebekleidung erlaubt.

§ 8 Verhalten im Bad

- (1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Nicht gestattet sind unter anderem
- a) Lärmen (beim Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikinstrumenten und dergleichen dürfen sonstige Badegäste nicht belästigt werden),
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Tieren,
 - f) Betreten der Kassenräume, der Aufenthaltsräume des Personals und sämtlicher Räume, in denen technische Einrichtungen des Schwimmbades untergebracht sind und
 - g) Essen und Trinken im Beckenbereich.
- (3) Alle Ballspiele sind nur auf dem dafür vorgesehenen Platz erlaubt; vor den Kabinen sowie auf den Liegewiesen sind sie streng untersagt.
- (4) Es ist strengstens verboten, andere Personen im Becken unterzutauchen, zu unter-schwimmen, zu Fall zu bringen oder in das Becken zu stoßen.
- (5) Es ist untersagt,
- a) vom seitlichen Beckenrand in das Becken zu springen,
 - b) die Benutzung von Luftmatratzen in den Becken und
 - c) Schwimmflossen, Paddel und Badeschuhe in den Becken zu verwenden.
- Der Bademeister kann für bestimmte Zeiten Ausnahmen zulassen.
- (6) Der Beckenumgang des Schwimmbeckens und des Nichtschwimmerbeckens dürfen nur über die eingebauten Durchschreitebecken betreten werden. Dabei haben sich die Badegäste unter den dort angebrachten Brausen gründlich abzuduschen. Das Betreten des Beckenumganges ist nur in Badebekleidung und ohne Straßenschuhe gestattet.
- (7) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken, kleine Kinder in das Planschbecken.
- (8) Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit eines Bademeisters am Sprungbecken gestattet. Während den freigegebenen Zeiten darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanordnungen des Bademeisters sind unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichts- und Wartungspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (9) Die Benutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Dabei sind den direkt an der Rutsche angebrachten Anweisungen Folge zu leisten.

**§ 9
Betriebshaftung**

(1) Eine Haftung der Gemeinde für Schäden jeglicher Art ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Geschädigte nachweist, dass sie auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Dienstpflichten beruhen.

(2) Für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, insbesondere Wertsachen oder Kleidungsstücken, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen, Fahrradstellplätzen oder sonst außerhalb des Bades abgestellten Fahrzeuge.

**§ 10
Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Bademeister abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

**§ 11
Wünsche und Beschwerden**

Etwaige Wünsche oder Beschwerden der Badegäste nehmen der Bademeister oder die Gemeindeverwaltung entgegen.

**§ 12
Aufsicht**

(1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Der Bademeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen
- c) trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,

aus dem Schwimmbad zu weisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

**§ 13
Sonderveranstaltungen**

Bei Sonderveranstaltungen werden zwischen dem Gemeindevorstand und dem Veranstalter besondere vertragliche Regelungen getroffen. Falls hierdurch Einschränkungen des allgemeinen Badebetriebes erforderlich werden, erfolgt rechtzeitig eine öffentliche Bekanntmachung. Sonderveranstaltungen dürfen den regulären Badebetrieb nicht empfindlich stören.

**§ 14
Sonstiges**

(1) Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art sowie jede Werbung innerhalb des Schwimmbadgeländes bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Gemeindevorstandes.

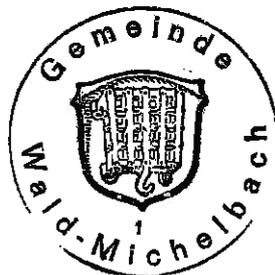
(2) Bei Unfällen ist sofort der Bademeister aufzusuchen oder zu benachrichtigen. Soweit möglich sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jeder Besucher verpflichtet.

(3) Bei Gewittergefahr sind die Becken sofort zu räumen. Im eigenen Interesse sollen die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht unter Bäumen aufhalten.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung (Badeordnung) tritt mit Beginn der Badesaison 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt seitherige Satzung (Badeordnung) außer Kraft.

Wald-Michelbach, 08. Juli 2003



Für den Gemeindevorstand

Kunkel, Bürgermeister

BESTÄTIGUNG

Es wird hiermit bestätigt, dass die von der Gemeindevertretung am 08. Juli 2003 beschlossene Satzung (Badeordnung) für das Waldschwimmbad der Gemeinde Wald-Michelbach gemäß Hauptsatzung in der "Odenwälder Zeitung" am 17. Juli 2003 (Ausgabe Nr. 162) und im "Starkenburger Echo" am 17. Juli 2003 (Ausgabe Nr. 163) in vollem Wortlaut veröffentlicht und die Druckfehlerberichtigung in der "Odenwälder Zeitung" am 04. August 2003 (Ausgabe Nr. 177) veröffentlicht wurde.

Wald-Michelbach, 04. August 2003



Für den Gemeindevorstand

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kunkel".

Kunkel, Bürgermeister